

# Übungsleiterstunden-Nachweis



Name der Übungsleiters: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

1. Der Übungsleiter/Trainer verpflichtet sich, die nötige Sorgfaltspflicht und allgemeine Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Das bedeutet, dass der Trainer dazu verpflichtet ist, die Sportanlagen und Geräte vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Zustand zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden. Eventuell festgestellte oder verursachte Schäden sind umgehend dem Hausmeister bzw. Platzwart zu melden.
2. Der Übungsleiter/Trainer hat dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Hallen-, Stadien- und Platzordnungen eingehalten werden.
3. Die Beachtung der allgemeinen und besonderen fachsportlichen Bestimmungen und Anweisungen wird ausdrücklich gefordert.
4. Schäden, Unfälle und sonstige bedeutsamen Vorkommnisse sind sofort der Vorstandschaft bzw. dem Abteilungsleiter zu melden.
5. Der Übungsleiter/Trainer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle teilnehmenden Sportler Mitglied des TSV Schongau sind.
6. Der Verein weist den Übungsleiter/Trainer daraufhin, dass personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern/Kursteilnehmern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Die dem Übungsleiter/Trainer überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben sowie der berechtigten Interessen des Vereins verarbeitet oder sonst wie genutzt werden. Jede private Verwendung der Daten, sowie deren Weitergabe an Dritte außerhalb der Satzungszwecke ist untersagt, wenn keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
7. Die Übungsstunden müssen einen unmittelbar zusammenhängenden Zeitraum praktischen Übens von mindestens 60 Minuten umfassen.  
Eine Übungsstunde entspricht 60 Minuten. Die Abrechnung erfolgt im 30 Minuten Raster.
8. Die Vergütung wird jeweils bei Vorlage des Stundennachweises quartalsweise abgerechnet und ausbezahlt. Späteste Abgabetermine: **20.01., 20.04., 20.07., 20.10.**  
Später abgegebene Nachweise werden nicht berücksichtigt werden.
9. Der Anteil von € 3.300 pro Kalenderjahr ist nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenberuflicher Sportkrafttätigkeit steuer- und sozialversicherungsfrei.  
Die Erklärung über die Inanspruchnahme des Sportkraft-Freibetrages muss anhand des Personalbogens beim TSV Schongau vorliegen.
10. Mit dieser Vergütung sind sämtliche sich aus dem Übungsleitervertrag ergebende finanzielle Verpflichtungen abgegolten. Gegebenenfalls sind insbesondere auch Ansprüche auf Vergütung im Krankheitsfall, sowie Ansprüche auf bezahlten Urlaub abgegolten. Bei Unfall, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung wird daher die Vergütung nicht bezahlt.
11. An den Übungsstunden müssen mindestens 8 Personen teilnehmen.

Die umseitigen Übungsstunden wurden von mir selbst gemäß der vorstehenden Richtlinie des TSV Schongau abgehalten. Die Richtlinie habe ich zu Kenntnis genommen.

Die Richtigkeit der umseitig aufgeführten Übungsleiterstunden wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Abteilungsleiter

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Abteilungsleiter

